

## **1. Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu der korrespondierenden Bestellung (nachfolgend gemeinsam „**Vertragsbedingungen**“) für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (nachstehend „**Leistungen**“) durch den Auftragnehmer gegenüber E.ON Business Services GmbH (nachstehend „**EBS**“ genannt). Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Wird die Bestellung von dem Auftragnehmer abweichend von den Vertragsbedingungen der EBS bestätigt, gelten auch dann nur die Bedingungen der EBS, wenn EBS den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Bedingungen der EBS gelten insofern nur, wenn sie von EBS ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

## **2. Art und Umfang der Leistungen**

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Leistungen qualifiziert ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird EBS auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Art der Erbringung der Leistungen haben.

## **3. Bestellung und Bestätigung**

- 3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber EBS unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EBS.

## **4. Zusammenarbeit der Vertragsparteien**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der EBS im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner übermittelt.
- 4.2 Alle Personen (einschließlich der vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer und deren Mitarbeiter), die der Auftragnehmer gegenüber EBS für die Leistungserbringung einsetzt (nachstehend „**Leistungserbringer**“), verbleiben unabhängig davon, ob sie bei EBS auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu EBS, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der EBS vor Beauftragung der Leistungen unaufgefordert eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vorzulegen.
- 4.3 Sollen Leistungserbringer zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind EBS vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Aufenthaltstitel bzw. Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

## **5. Liefer-/Leistungszeit**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, EBS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.
- 5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, von EBS zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

- 5.3 Die für die Leistungserbringung relevanten Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage des Landes Niedersachsen.

## **6. Austausch von Leistungserbringern**

- 6.1 Ein Leistungserbringer kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der EBS durch einen anderen ausgetauscht werden. Ist durch die Ersetzung eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.2 EBS kann den Austausch eines Leistungserbringers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.
- 6.3 Die durch den Austausch eines Leistungserbringers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.4 Die Umstufung eingesetzter Leistungserbringer in eine höhere Qualifikationsstufe ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

## **7. Rechte an Leistungsergebnissen**

Der Auftragnehmer räumt EBS das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen der Ausführung Leistungen erbrachten Ergebnisse, wie insbesondere auch die vereinbarten Zwischen-ergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel, zu nutzen. Dies schließt das Recht der EBS ein, die Leistungsergebnisse an Dritte im Wege einer entgeltlichen oder unentgeltlichen sowie zeitlich befristeten oder unbefristeten Überlassung weiter-zugeben.

## **8. Mitwirkungsleistung von EBS**

- 8.1 Mitwirkungsleistungen der EBS bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 8.2 Benötigt der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen Zugriff auf Hard- oder Software der EBS, darf er diese nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen der EBS nutzen.
- 8.3 Vorlaufzeiten müssen berücksichtigt werden.

## **9. Leistungserfassung und Vergütung**

- 9.1 Die für die Leistungen vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, der zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die Zeiten Viertelstunden genau zu erfassen. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet.
- 9.2 Leistungen des Auftragnehmers werden jeweils vom 16. des Vormonats bis zum 15. des laufenden Monats abgerechnet (Leistungsperiode).
- 9.3 Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen, die auf der Basis des Leistungserfassungssystems CATS der EBS monatlich zu erstellen sind. Zu diesem Zweck sind die Leistungserbringer verpflichtet, die bei der EBS geleisteten Stunden bis zum 15. des laufenden Monats im System CATS zu erfassen und freizugeben. Die Erfassung der geleisteten Stunden hat mindestens wöchentlich zu erfolgen. Bei Arbeitsbeginn erhalten die Leistungserbringer von dem Projektleiter der EBS (Projektleiter) die entsprechenden Kontierungsregeln.
- 9.4 Die erfassten und freigegebenen Zeiten werden am Ende der Leistungsperiode durch den Projektleiter auf Seiten der EBS genehmigt.
- 9.5 Anhand der genehmigten Zeiten erstellt der Auftragnehmer für die jeweilige Leistungsperiode innerhalb von vier Wochen eine Rechnung, soweit nicht die Teilnahme am Gutschriftsverfahren der EBS vereinbart worden ist. Die Rechnungslegung ist nach Projekten und unter Zusatz der vom Projektleiter erhältlichen PSP-Projektnummern bzw. CS-Auftragsnummern aufzuschlüsseln. Der Rechnung sind die genehmigten Tätigkeitsnachweise beizulegen.

Anderweitige Leistungsnachweise werden von EBS nicht anerkannt.

- 9.6 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Papierform an die Verwaltung der EBS, Finanz- und Rechnungswesen, Humboldtstraße 33 in 30169 Hannover zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 9.7 Nebenkosten werden - abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern - nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 9.8 Sofern erfasste und freigegebene Zeiten vom Projektleiter nicht nach Maßgabe der Ziffer 9.4 genehmigt werden, sind Einwendungen hiergegen unverzüglich zu erheben.
- 9.9 Für den Fall, dass der Leistungserbringer die in Ziffer 9.3. genannte Frist zur Erfassung der geleisteten Stunden im System CATS nicht einhält, wird die Vergütung für die nicht zeitgerecht erfassten Stunden nicht fällig.

#### **10 Schutzrechtsverletzung**

Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EBS von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und EBS auch sonst schadlos zu halten.

#### **11 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

#### **12 Subunternehmer**

- 12.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der EBS darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Stimmt EBS dem Einsatz von Subunternehmern zu, hat der Auftragnehmer den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber EBS übernommen hat.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit EBS Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 12.3 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der EBS ein, hat EBS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

#### **13 Ausführung der Leistungen, Arbeitssicherheit**

- 13.1 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der EBS hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 13.2 EBS erfasst Betriebs- und Dienstweegeunfälle eigener Mitarbeiter und für ihn tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstweegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der EBS schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber EBS entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 13.3 EBS misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative "United Nations Global Compact" teil. Die Initiative basiert auf

zehn fundamentalen Prinzipien, die die Globalisierung sozialer und ökonomischer gestalten und Korruption verhindern soll. Das Merkblatt „Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei E.ON“ beschreibt die Prinzipien des UN Global Compact und kann im Internet unter <http://www.eon-einkauf.com/de/downloads.html> abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Prinzipien einzuhalten.

#### **14 Versicherungen**

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist EBS auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit EBS abzustimmen.

#### **15 Abtretung; Zurückbehaltungsrecht**

- 15.1 EBS ist berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten – ganz oder teilweise – zu übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt oder die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgen soll.
- 15.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers sind, außer wenn der Anwendungsbereich des § 354 a HGB eröffnet ist, ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der EBS.
- 15.3 Aus anderen Vertragsverhältnissen mit EBS kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

#### **16 Geheimhaltung**

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm EBS im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 16.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 17. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes und den Regelungen des Abschnittes 17 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 17 vor.
- 16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Leistungserbringern und Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen der EBS zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer EBS auf Verlangen nachzuweisen.
- 16.4 Alle von EBS übergebenen Informationen bleiben Eigentum der EBS. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 16.5 Die von EBS übergebenen Informationen sind nach Durchführung der Leistungserbringung auf Verlangen der EBS, spätestens jedoch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages und dem Ablauf der Verjährungsfrist für Sekundäransprüche vollständig und unaufgefordert an EBS zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

- 16.6 Der Auftragnehmer unterrichtet EBS unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.
- 16.7 Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 17 Datenschutz und -sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung**
- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes 17 zu gewährleisten und zu überwachen.
- 17.2 Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“ genannt) für EBS nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.
- 17.3 Die Art der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom Auftragnehmer zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt).
- 17.4 Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind auch solche personenbezogenen Daten, die EBS selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, soweit sich EBS zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Dritten des Auftragnehmers bedient.
- 17.5 EBS bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.
- 17.6 Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung der EBS erstellen.
- 17.7 Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung ist auf die Dauer der vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen befristet.
- 17.8 EBS hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen der EBS vorzunehmen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung der EBS gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er die EBS unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- 17.9 Die Weisungs- und Kontrollrechte der EBS aus der Bestellung und diesem Abschnitt 17 können auch durch eine andere von EBS beauftragte Person wahrgenommen werden.
- 17.10 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EBS und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG sowie ggf. anwendbarer Datenschutzbestimmungen anderer Länder erfüllt sind.
- 17.11 Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsdatenverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und der EBS.
- 17.12 Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für die EBS vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 17.13 Der Auftragnehmer gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden
- die Daten der EBS,
  - die Daten des Auftragnehmers und
  - die Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer weist vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann in den in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu festgelegten Nachweisintervallen sowie jederzeit auf Anforderung der EBS schriftlich nach, dass der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu einhält. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis so zu erbringen, dass der Auftragnehmer der EBS jeweils eine schriftliche Dokumentation in der Form übergibt, dass die EBS den ihm gemäß § 11 BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann.
- 17.14 Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der EBS unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und der EBS unverzüglich mitzuteilen.
- 17.15 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist die EBS bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die die EBS selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) zuständig. Für

den Fall, dass die EBS bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die EBS selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer veranlasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei der EBS bzw. der jeweiligen verantwortlichen Stelle (für die die EBS selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen der EBS gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.

- 17.16 Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in § 4f BDSG schriftlich zu bestellen. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsdatenverarbeitung informieren.
- 17.17 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Weisungen der EBS an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung der EBS oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber der EBS gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem von EBS benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 17.18 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung in Verbindung mit der Ziffer 12 dieser Vertragsbedingungen dies ausdrücklich erlaubt. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Ziffer 17 für den Auftragnehmer festgelegten Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in diesem Abschnitt 17 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl der EBS entweder vom Auftragnehmer nach Weisung des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung der EBS wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an die EBS weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der EBS, dem Datenschutzbeauftragten der EBS gegenüber die Erfüllung der in dieser Ziffer 17.18 festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 17.19 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 17.18 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber der EBS eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.

- 17.20 Die in diesem Abschnitt 17 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit der EBS nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim Auftragnehmer fordern. Ansonsten ist der Auftragnehmer nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an die EBS auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit der EBS – von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der EBS schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an die EBS sind etwaige beim Auftragnehmer verbliebene Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten vom Auftragnehmer unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der EBS schriftlich zu bestätigen.
- 17.21 Der Auftragnehmer räumt der EBS, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den von EBS erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EBS hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. EBS ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber der EBS zur Kontrolle berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber der EBS sowie Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsdatenverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 17.22 EBS ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.
- 17.23 Der Auftragnehmer unterrichtet die EBS unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 17 oder gegen Weisungen der EBS. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des § 42a BDSG. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer der EBS unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei der EBS liegt.
- 17.24 EBS behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an

verbundene E.ON-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

**18 Schriftform**

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich anders bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Regelung in § 126 Absatz 3 BGB findet zwischen den Vertragsparteien keine Anwendung.

**19 Veröffentlichung, Werbung**

Eine Bekanntgabe der mit EBS bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EBS. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis an EBS stehen.

**20 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Hannover.

**21 Sonstiges**

21.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

21.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

21.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.